Stadt Schleiden
Der Bürgermeister

Stadt im Nationalpark Eifel

Begründung zum

Bebauungsplan Nr. 112,

Vogelsang-Wohnmobilhafen

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 112 Vogelsang-Wohnmobilhafen

Inhalt

A. Planungsgegenstand ... 2
1. Rechtliche Grundlagen ... 2
2. Ziele und Zwecke der Planung ... 2
3. Angaben zum Plangebiet ... 3
3.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches ... 3
3.2 Heutige Nutzung im Plangebiet ... 3

B. Planinhalt ... 4
4. Bestehende Planungen ... 4
4.1 Regionalplanung ... 4
4.2 Flächennutzungsplan ... 4
4.3 Landschaftsplan ... 5
4.4 Nationalpark Eifel ... 6
4.5 FFH-Gebiet ... 6
5. Planungskonzept ... 6
6. Städtebauliche Festsetzungen ... 6
6.1 Art der baulichen Nutzung ... 6
6.2 Maß der baulichen Nutzung ... 7
6.3 Grünordnerische Festsetzung ... 7
6.4 Festsetzungen zum Artenschutz ... 7
7. Festsetzungen zur Erschließung und Infrastruktur ... 8
7.1 Verkehrsflächen, Erschließung ... 8
7.2 Entwässerung, Ver- und Entsorgung ... 8

C. Auswirkungen des Bebauungsplanes ... 8
8.1 Artenschutz ... 8
8.2 Eingriff- Ausgleich ... 9

D. Hinweise ... 10

A. Planungsgegenstand

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für Inhalt und Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1075), die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) sowie die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) - SGV.NRW.2023 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang (SEV) strebt an, den Gebäude- und Freiflächenkomplex Vogelsang weiterhin mit sinnvollen und in das Gesamtkonzept passende Nutzungen zu entwickeln.
Unter anderem ist es vorgesehen, im Gebäude- und Freiflächenkomplex Vogelsang einen Wohnmobilhafen einzurichten. Im Teilflächennutzungsplan Vogelsang ist der Bereich westlich des Gebäudes Malakoff als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Hotel/Beherbergung dargestellt. Für diesen Bereich hat die SEV eine Ausschreibung zur Einrichtung eines Wohnmobilhafens vorgenommen und einen möglichen Betreiber gefunden. Vorgesehen ist die Einrichtung von ca. 50 Stellplätzen für Wohnmobile in dem Bereich eines bereits geschotterten Platzes. Neben einer Ver- und Entsorgungsanlage für Frisch- und Abwasser sind die Errichtung eines Sanitärgebäudes und eine Rezeption mit integriertem Laden und Bistro geplant.

Der geplante Wohnmobilhafen wird eingerahmt durch junge Gehölzbestände und wird sich somit in naturnaher Umgebung in die Landschaft einpassen. Aus touristischer Sicht ist die Einrichtung eines Wohnmobilhafens für die Zielgruppe der Vogelsang- und Nationalparkbesucher zu begrüßen, da hierdurch das Beherbergungsangebot innerhalb des Gebäude- und Freiflächenkomplexes Vogelsang sinnvoll ergänzt wird. Der zukünftige Betreiber strebt an, den Wohnmobilhafen 2018 in Betrieb zu nehmen.

Gemäß einer Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung Köln, dem Kreis Euskirchen und der Stadt Schleiden ist die Neuerrichtung von Gebäuden im Bereich Vogelsang nur auf Grundlage eines verbindlichen Bebauungsplanes möglich. Zur Einrichtung des angestrebten Wohnmobilhafens ist daher die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Da im vorliegenden Fall die Aufstellung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt wird und der Wiedernutzbarmachung (Schotterplatz) einer Fläche dient, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 112 Vogelsang – Wohnmobilhafen.

3. Angaben zum Plangebiet

3.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Gemarkung Dreiborn, Flur 66, Nr. 46 mit einer Größe von rd. 2,3 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem Übersichtsplan zu entnehmen.

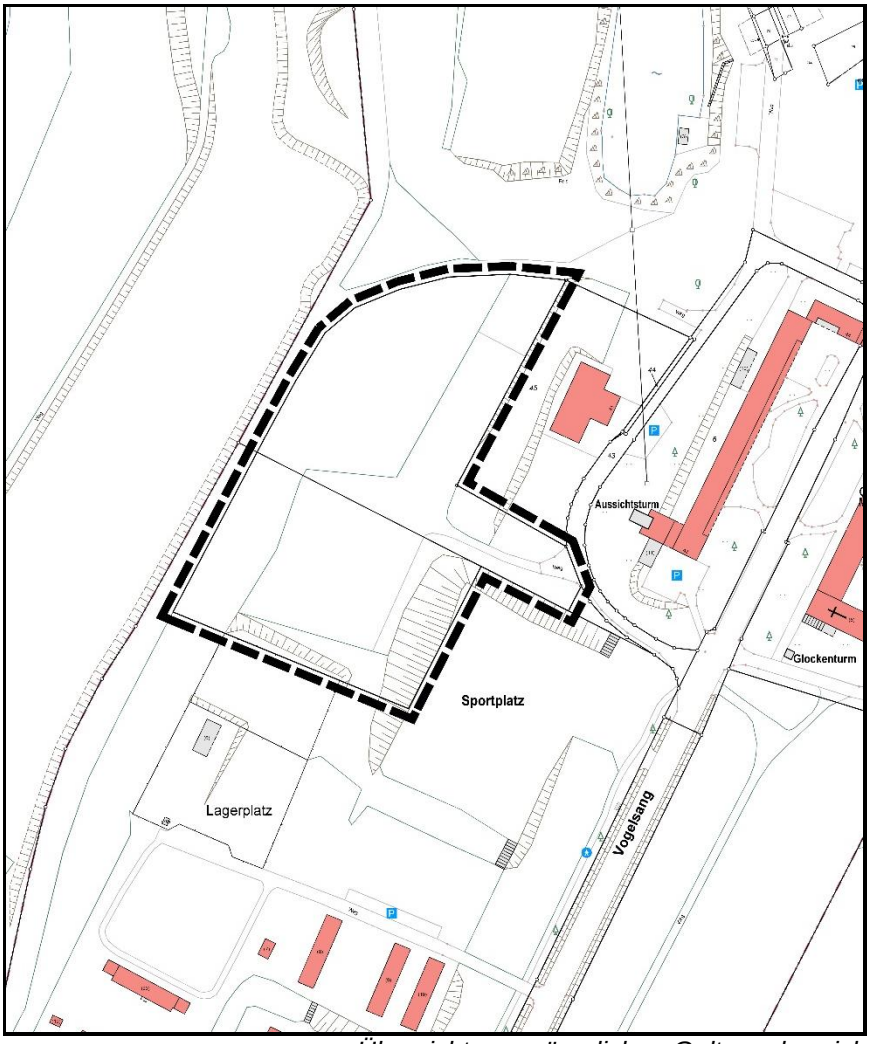

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich

3.2 Heutige Nutzung im Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang, im Nationalpark Eifel. Der Standort liegt westlich des Gebäudes Malakoff. Es handelt sich im Wesentlichen um eine derzeit geschotterte Fläche, die von jungen Gehölzen (Wald) eingerahmt wird.

B. Planinhalt

4. Bestehende Planungen

4.1 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen stellt für das Plangebiet - Bereich zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE) - dar. Die umliegenden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches Vogelsang im Nationalpark Eifel sind als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt und unterliegen damit einem höheren Schutzregime.

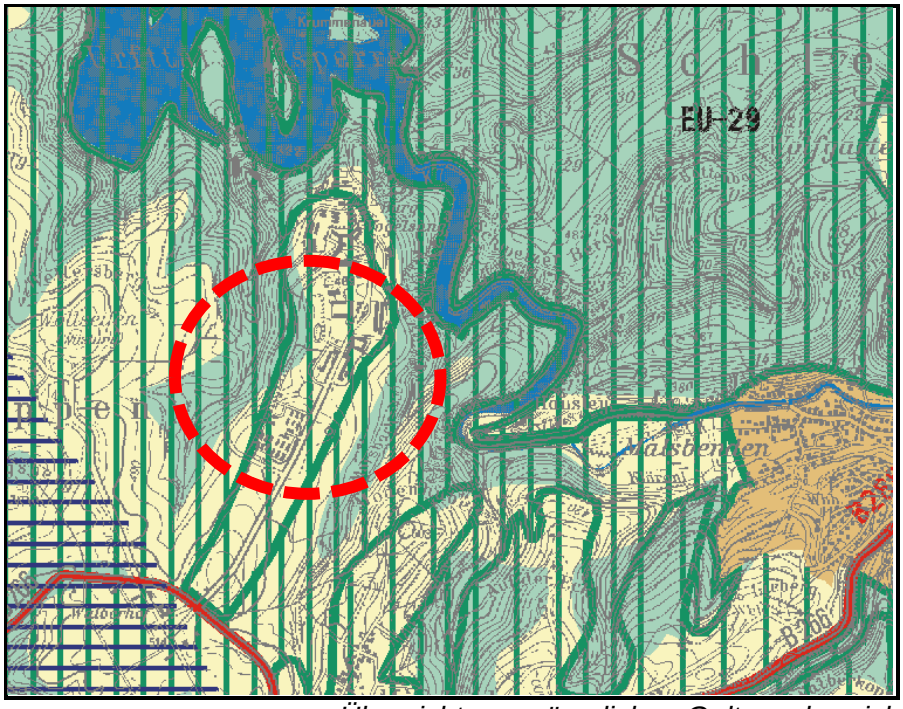

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich

4.2 Flächennutzungsplan

Der Teilflächennutzungsplan Vogelsang aus dem Jahr 2010 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel/Beherbergung dar. Somit kann ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden.
Der Bebauungsplan Nr. 112 hat das Ziel einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes zu schaffen und ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es bedarf keiner Änderung.

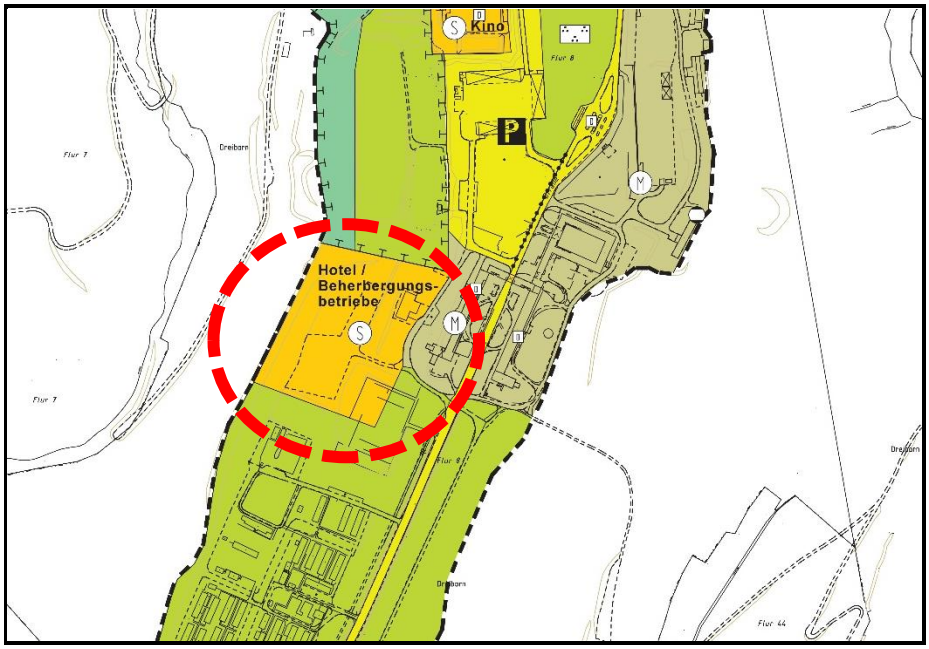

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden

4.3 Landschaftsplan

Der Kreis Euskirchen hat für das Stadtgebiet von Schleiden den Landschaftsplan 36 „Schleiden“ aufgestellt (Kreis Euskirchen 2004). Der Geltungsbereich des Landschaftsplans endet an der westlichen Nationalparkgrenze im Bereich Morsbach. Die Grenzen des Nationalparks werden nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt, Aussagen zur Landschaftsplanung werden jedoch für diesen Bereich nicht getroffen.

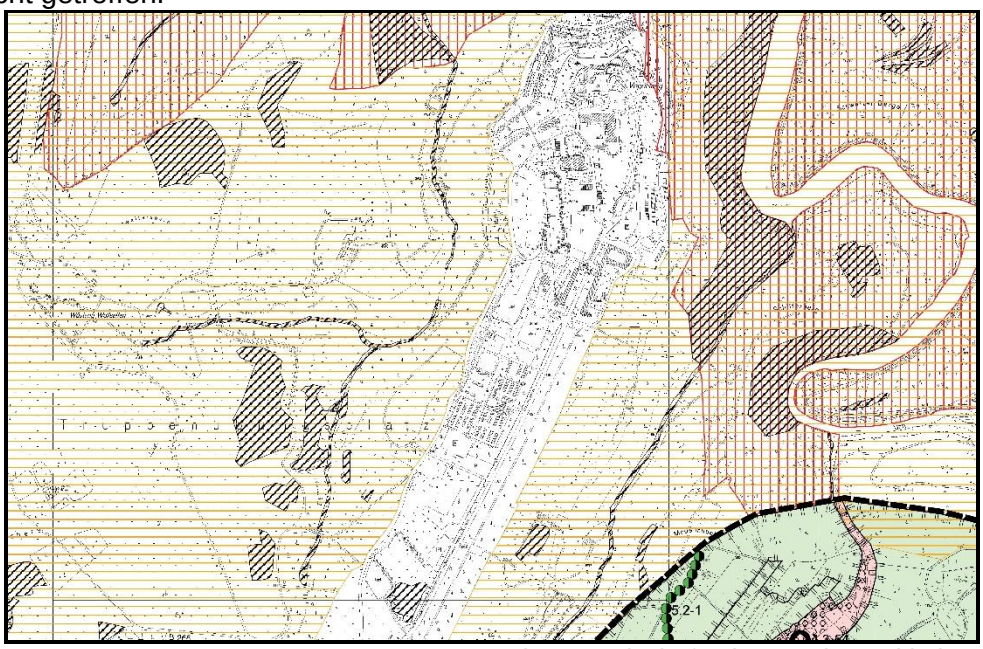

Auszug aus dem Landschaftsplan, Kreis Euskirchen

4.4 Nationalpark Eifel

An den Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans Vogelsang inklusive des Plangebietes schließt sich ringsherum der Nationalpark Eifel an. Der gesamte Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist aus der Schutzgebietsgrenze des Nationalparks ausgespart.

4.5 FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet DE 3401-301 „Kermeter“ mit einer Gesamtgröße von 3.590 ha befindet sich am nördlichen Rand des Gebietes Vogelsang. Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 wird das FFH-Gebiet nicht tangiert. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

5. Planungskonzept

Auf einer bereits weitgehend geschotterten Teilfläche soll ein Wohnmobilhafen mit den erforderlichen Versorgungseinrichtungen angelegt werden. An der Einfahrt zum Stellplatz, welche von der Straße „Vogelsang“ bereits besteht, soll die Ver- und Entsorgungsstation entstehen. Diese besteht aus einem Bodeneinlass zur Entsorgung des Grauwassers sowie eines Fäkalientanks. Dort wird auch eine Säule zur Frischwasserentnahme installiert. Zudem wird an dieser Säule eine Vorrichtung zur Entleerung der Toilettenkassette angebracht. Zudem ist eine Rezeption mit einem kleinen Ladenlokal (Kiosk) geplant. Außerdem sollen dort ein Bistro für einfache Gerichte sowie ein kleiner Biergarten entstehen. Die Gebäude werden aus Containern bestehen, die mit Holz bzw. holzähnlichem Materialien verkleidet werden, um sie der Umgebung anzupassen.
Der Biergarten sowie das Restaurant soll allen Besuchern von Vogelsang IP zur Verfügung stehen; insbesondere auch den Wanderern, die auf dem unmittelbar angrenzenden Eifelsteig wandern.

Zwischen dem nördlichen und südlichen Stellplatzbereich wird ein Sanitärgebäude installiert, welches auch aus holzverkleideten Containern mit jeweils 2 Duschen und 2 Toiletten, die barrierefrei sind, bestehen wird.
Der südliche Teil des Platzes wird mit Rasensplitt begrünt werden. Der nördliche Teil bleibt Natur belassen. Dort sollen zur Abtrennung der Stellplätze zusätzliche Gehölze gepflanzt werden. Auf dem Platz wird die Beleuchtung so ausgerichtet, dass der Nachthimmel durch die Abstrahlung des Lichts, nicht beeinträchtigt wird.

6. Städtebauliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird entsprechend der angestrebten Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet, das der Erholung dient“, gemäß § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Wohnmobilhafen festgesetzt.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Unterbringung eines Wohnmobilstellplatzes gemäß nachfolgender Definition zulässig:

Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich der Errichtung von Flächen für die temporäre Unterbringung von ausgestatteten Übernachtungs- bzw. Standplätzen für selbst fahrende Wohnmobile. Saison- oder Dauercamping ist nicht zulässig. Die Unterbringung sonstiger mobiler Freizeitunterkünfte wie etwa Zelte, Mobilheime, Kleinwochenendhäuser, Wohnwagen sind unzulässig.
Anlagen und Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes sind zulässig.
Die Bewirtschaftung mit dem Ziel eines erwerbwirtschaftlichen Ertrags für den jeweiligen Betreiber ist zulässig.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Sanitäranlagen, Bistro, Kiosk, Rezeption o.ä.) zulässig.

Allgemein zugelassen werden:

a) Stellplätze für die Unterbringung von selbst fahrenden Wohnmobilen
b) Die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen, wie Anlagen für die Stromversorgung, Trink-/ Frischwasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO
c) Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO wie z.B. bauliche Anlagen für die Unterbringung von Geräten u.ä.. Diese Einrichtungen müssen jedoch in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur definierten Hauptnutzung stehen und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
d) Werbeanlagen, die ausschließlich der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis der im Gebiet angebotenen Leistung dienen bis zu einer Gesamtgröße von 2 m².

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird durch zwei Baufenster (überbaubare Grundstücksflächen) die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Sanitäranlagen, Bistro, Kiosk, Rezeption o.ä.) mit einer Grundfläche von bis zu 300 m² zugelassen.

6.3 Grünordnerische Festsetzung

Die Wohnmobilstellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Material, wie wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und vergleichbare Materialien zu befestigen, sofern keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen (z.B. wasserwirtschaftliche Belange des Grundwasserschutzes).
Die Wohnmobilstellplätze sind zum angrenzenden Wald mit einer undurchdringlichen Anpflanzung aus heimischen Gehölzen abzugrenzen, um zu vermeiden, dass ungehinderte Störungen (z.B. von Kindern) zum angrenzenden Nationalpark verhindert und die vorhandenen Wanderwege benutzt werden.

6.4 Festsetzungen zum Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Kölner Büro für Faunistik (April 2018) werden nachstehende Maßnahmen vorgeschlagen:

V1 Minimierung baubedingter Flächeninanspruchnahmen
Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baufeldfreimachung, Anlage und Nutzung von Lagerflächen, von Stellflächen für Baumaschinen) sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren sind insbesondere vermeidbare baubedingte Eingriffe in Gehölze und randliche Grünflächen, aufgrund der Lebensraumfunktionen insbesondere für die nicht planungsrelevanten Vogelarten.

V2 Zeitliche Beschränkung der Eingriffe, insbesondere der Baufeldfreimachung in Vegetationsflächen und ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten
Die Fällung und Rodung von Bäumen und Strauchaufwuchs sowie die Baufeld-freimachung sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere, 1. März bis 30. September) durchzuführen, also zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar.
Falls vorhabenbedingte Eingriffe in die Vegetation innerhalb der Brutzeit wildlebener Vogelarten erfolgen müssen, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten bzw. Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vor-zusehen, z.B. eine ökologische Baubegleitung, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Durch diese Maßnahmen wird vermieden, dass für die vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien wildlebender Tierarten) eintritt.

V3 Verminderung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen
Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung der Baustellenbereiche sowie des Wohnmobilplatzes während des Betriebs sind zu unterlassen, um Fledermausarten und deren potenzielle Nahrung (nachtaktive Wirbellose) möglichst wenig zu beeinträchtigen und die Gefahr einer Tötung von Insekten zu verringern. Die betriebsbedingte Beleuchtung soll gezielt von oben herab erfolgen und nicht in die umgebenden Gehölzbestände oder in den Himmel abstrahlen, um die Lockwirkung auf Insekten sowie mögliche Irritationen von Fledermäusen und nachts ziehenden Vogelarten aufs unbedenkliche Maß zu reduzieren. Um die Anlockwirkung auf Insekten maximal zu reduzieren, ist der Einsatz von Natriumdampflampen oder LED-Lampen zu empfehlen (vgl. GEIGER et al. 2007).

7. Festsetzungen zur Erschließung und Infrastruktur

7.1 Verkehrsflächen, Erschließung

Die Erschließung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt von der Straße Vogelsang über die bereits vorhandene Zufahrt zum Schotterparkplatz.

7.2 Entwässerung, Ver- und Entsorgung

Zur Wasser-, Energie- und Medienversorgung dienen die vorhandenen und ausbaufähigen Netze der Versorgungsträger. Abwassertechnisch ist das Gebiet durch die vorhandene Kanalisation erschlossen.
Im Gebiet selbst wird an der Einfahrt zum Stellplatz eine Ver- und Entsorgungsstation entstehen. Diese besteht aus einem Bodeneinlass zur Entsorgung des Grauwassers sowie eines Fäkalientanks. Dort wird auch eine Säule zur Frischwasserentnahme installiert. Zudem wird an dieser Säule eine Vorrichtung zur Entleerung der Toilettenkassette angebracht.

C. Auswirkungen des Bebauungsplanes

Es wird gemäß § 13a BauGB das beschleunigte Verfahren angewandt. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird somit abgesehen.

8.1 Artenschutz

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.
Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Für das Gebiet wurde durch das Kölner Büro für Faunistik eine Artenschutzrechtliche Prüfung (April 2018) durchgeführt.
Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wurde in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag auf Basis von Erhebungen, die im Zuge der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans durchgeführt wurden und der guten räumlichen Kenntnisse aufgrund der langjährigen Tätigkeit des Verfassers als Leiter der ökologischen Baubegleitung im Bereich Vogelsang. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet Vorkommen könnten.
Eine Auswertung dieser umfangreichen Datenbasis ergibt den Hinweis auf Vorkommen von insgesamt 20 Vogelarten, die im Sinne des Konzeptes des Landes NRW als planungsrelevante Arten einzustufen sind. Von den 20 Arten sind insgesamt 8 Arten lediglich als sporadische Nahrungsgäste oder Durchzügler festgestellt worden. Für die übrigen 12 Arten können Brutansiedlungen im großräumigen Betrachtungsraum angenommen werden. Aufgrund der Lebemsraumausstattung im Plangebiet ist dort jedoch nur mit dem Vorkommen von 2 planungsrelevanten Brutvogelarten (Baumpieper, Bluthänfling) zurechnen. Die 13 Fledermausarten, die auf Vogelsang bisher nachgewiesen wurden, sind für den Bereich des Plangebiets allenfalls als Nahrungsgäste anzunehmen. Quartiere können dort ausgeschlossen werden. Auch die Arten Schlingnatter, Mauereidechse und Kreuzkröte dürften den Bereich des Plangebiets allenfalls gelegentlich durchstreifen. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die im Wirkraum des Vorhabens möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.
Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben somit zulässig.

8.2 Eingriff- Ausgleich

Sowohl die Zufahrt zum Wohnmobilhafen als auch der zukünftige Stellplatzbereich sind bereits im Wesentlichen voll- bzw. teilversiegelt (geschottert). Lediglich am östlichen Rand der Stellplatzfläche ist u.U. ein geringer Eingriff in einen jungen Gehölzbestand erforderlich, um Raum für die Entsorgungsstation bzw. Rezeption und das kleine Restaurant zu schaffen. Durch diese baubedingten Flächenbeanspruchungen kann es zum Verlust von Gehölzen kommen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen maximal 300 m² mit Gebäuden und Nebenanlagen versiegelt werden.
Im nördlichen Bereich des Schotterplatzes wurden Erdmassen aufgeschüttet. Diese werden im Zuge der Herrichtung des Platzes abgetragen. Stattdessen sind dort Anpflanzungen geplant. Eine weitere Kompensation stellt die Pflanzung einer Hecke mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen dar, die geeignet ist einen ungehinderten Zugang der Gäste auf den angrenzenden Nationalpark zu verhindern. Die Lenkung erfolgt auf die vorhandenen Wanderwege. Auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird vorliegend verzichtet. Unter Anwendung des § 13a BauGB gelten die auf Grund der Bebauungsplanaufstellung verursachten Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

D. Hinweise

Bodendenkmalpflege
Denkmalpflegerische Belange werden im Bebauungsplanbereich nach derzeitigen Kenntnisstand nicht berührt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden. Für diesen Fall wird im Bebauungsplan vorsorglich auf die Melde- und Sicherungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NW hingewiesen.

Erdbebenzone
Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Kampfmittelbeseitigung
Im Vorfeld der Planungen können ggf. konkrete Untersuchungen zur Abklärung eines Kontaminationsverdachtes erforderlich werden. Auch sind in einem solchen Falle Arbeitsschutzmaßnahmen bei Bautätigkeiten zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen bereits in den Planungsprozess einzubinden. Darüber hinaus besteht das grundsätzliche Erfordernis, die zuständige Untere Bodenschutz-behörde bei Planungsvorhaben zu beteiligen.
Weiterhin beabsichtigt das Innenministerium, ein Gesamträumkonzept für den Standort zu erstellen. Unabhängig davon sollten vor Bautätigkeiten in Flächen mit hohen Kampfmittelrisiken Experten des Kampfmittelräumdienstes hinzugezogen werden.

Schleiden, April 2018